

Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sporthallen der Gemeinde Isernhagen

§ 1 Allgemeines

Zu den schulischen Einrichtungen der Gemeinde gehören:

- Aulen, Agoren, Pausenhallen
- allgemeine Unterrichtsräume
- Fachunterrichtsräume
- Schulhöfe
- Schulsportanlagen
- Sporthallen
- sonstige Räume.

Der Schulbetrieb hat grundsätzlich Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

§ 2 Benutzung der Einrichtungen

Die Gemeinde Isernhagen kann Dritten auf schriftlichen Antrag nach Prüfung die schulischen Einrichtungen für außerschulische Zwecke überlassen.

Die Nutzerin/ der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Nutzung entstehen, sofort und unaufgefordert dem/der Schulhausmeister/in, der Schulleitung oder der Gemeinde zu melden. Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind von der Nutzerin/ dem Nutzer zu regulieren.

Bei Veranstaltungen die von Art und Umfang über das normale Maß von Verschmutzungen (z.B. Feiern) hinausgehen ist im Vorfeld eine abschließende Sonderreinigung zu Lasten des Nutzers zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Isernhagen bei nachträglich festgestellten Verunreinigungen eine Sonderreinigung zu Lasten des Nutzers vor.

Bestehende Benutzungs- und Hausordnungen sind zu beachten.

Für Veranstaltungen die über 22:00 Uhr hinausgehen, gelten die allg. Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. An den Wochenenden werden nur Veranstaltungen genehmigt, wenn die Betreuung der Veranstaltung durch eine/einen von der Gemeinde Beauftragte/Beauftragten sichergestellt ist.

An allen gesetzlichen Feiertagen sind die schulischen Einrichtungen und Sporthallen geschlossen. Die Nutzung beschränkt sich auf den Wettkampfbetrieb. In den Sommerferien und in den Winterferien werden in 2023 und 2024 die Sporthallen zur Nutzung den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung durch die Sportvereine gelten die Regelungen der Sportförderrichtlinien.

Sofern notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) in den Einrichtungen durchgeführt werden müssen, gilt diesen Arbeiten Vorrang.

Etwaige Sperrungen der Räumlichkeiten meldet die Gemeinde der Sport AG zur Weiterleitung an die Nutzer spätestens 14 Tage zuvor.

Den Nutzern obliegt die Pflicht während der Ferien die Aufgaben der Reinigungsfirmen zu übernehmen und die Sicherstellung der Schließung der Hallen zu wahren.

Bei der Überlassung von Einrichtungen für öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen hat die Nutzerin/der Nutzer die Bestimmungen des „Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge“ sowie die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstätten-Verordnung“ in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 3 Haftung

Die Gemeinde haftet nur für Schäden aus Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Schadenersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzerin/des Nutzers oder Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Veranstaltung.

Eine Haftung der Gemeinde Isernhagen sowie ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die der Nutzerin/dem Nutzer, den Teilnehmerinnen/den Teilnehmern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der schulischen Einrichtungen und Sporthallen entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 4 Benutzergruppen

Die Festsetzung der Nutzungsentgelte richtet sich nach der jeweiligen Benutzergruppe. Diese werden wie folgt unterschieden:

Benutzergruppe A

- ortsansässige eingetragene Vereine/ Verbände
- politische Parteien aus der Gemeinde
- religiöse Gemeinschaften aus der Gemeinde
- Karitative Verbände und Organisationen aus der Gemeinde.

Benutzergruppe B

- Behörden und Dienststellen aus der Gemeinde
- Betriebssportgemeinschaften aus der Gemeinde
- ortsansässige Sportvereine, gem. der Regelung des Vertrages über die Sportförderung
- Volkshochschule Ostkreis Hannover, gem. den Regeln der Beitrittserklärung

§ 5 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind nach Nutzungsdauer gestaffelt (Stunden, 1 Tag)

Nutzung unter 8 Stunden je angefangene Stunde.

Art der Räumlichkeit	Benutzergruppe A	
	Tag	Std.
<i>Benutzung einer Sport -oder Pausenhalle/ Agora/ Sportaußenanlage</i>	80,00 €	8,00 €
<i>Benutzung eines allgemeinen Unterrichtsraumes</i>	8,00 €	*)
<i>Benutzung eines Fachunterrichtsraumes/ Schulküche</i>	35,00 €	*)

*)keine stundenweise Vermietung, nur Tagessatz

Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

Der **Benutzergruppe B** werden die Einrichtungen und Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sonstige Entgelte/Kosten

Neben den vorgenannten Entgelten für die Nutzung der schulischen Einrichtungen und Sporthallen werden für die Benutzung von bestimmten Inventargegenständen weitere Nutzungsentgelte erhoben.

Die Entgelte betragen für:

1. die Benutzung technischer Medien, eines Flügels, Klaviers, o.ä. je Gerät pro Veranstaltungstag 10,00 €
2. den *Verleih* von Stühlen in Sporthallen/auf Sportanlagen (die max. Ausleihdauer beträgt 3 Tage), je Stuhl 0,50 €

Des Weiteren können Personalkosten für die Betreuung von Veranstaltungen anfallen, die von der Nutzerin/dem Nutzer zu bezahlen sind. Dabei handelt es sich um Arbeitszeiten, die über die tariflich festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit des/der die Einrichtungen betreuenden Schulhausmeister/in hinausgehen.

Die Stundensätze werden nach Aufwand berechnet und festgesetzt.

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100 € an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 03.11.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Gemeinde Isernhagen für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sporthallen der Gemeinde Isernhagen“ vom 01.08.2018 außer Kraft.

Isernhagen, 28.09.2023

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister

[DS]
gez. Mithöfer

Veröffentlicht am 02.11.2023 im Gemeinsamen elektronischen Amtsblatt der Region Hannover, Nr. 27.